



Amt der Tiroler Landesregierung

Landesumweltanwalt  
Eingel. - 5. JAN. 2011  
G.Zl. 0-6-4/2 Btg. ✓  
O.Zl. 1 Expl. ....

**Abteilung Umweltschutz  
Rechtliche Angelegenheiten**

**Mag. Franz Schett**

Telefon +43(0)512/508-3451

Fax +43(0)512/508-3455

umweltschutz@tirol.gv.at

DVR:0059463

UID: ATU36970505

**Bund/Bundeswasserbauverwaltung;  
Dauernde Beseitigung von Gehölzgruppen und Heckenzügen im Zuge von Pflege- und  
Instandhaltungsmaßnahmen im Bereich des öffentlichen Wassergutes;  
Bewilligung nach Tiroler Naturschutzgesetz 2005**

Geschäftszahl U-9926/52

Innsbruck, 30.12.2010

**BESCHIED**

Die Tiroler Landesregierung entscheidet über den Antrag des Bundes/Bundeswasserbauverwaltung, vertreten durch Herrn Dipl.-Ing. Rudolf Schletterer, Sachgebiet Siedlungswasserwirtschaft und Gewässerökologie, Amt der Tiroler Landesregierung, Herrngasse 1-3, 6020 Innsbruck, auf Erteilung der naturschutzrechtlichen Bewilligung für die dauernde Beseitigung von Gehölzgruppen und Heckenzügen außerhalb eingefriedeter bebauter Grundstücke im Zuge von Pflege- und Instandhaltungsmaßnahmen an Gewässern im Bereich des öffentlichen Wassergutes, ausgenommen in Natura 2000-Gebieten, in Tirol wie folgt:

**SPRUCH:**

Dem Bund/Bundeswasserbauverwaltung wird gemäß § 6 lit. i i.V.m. § 29 Abs. 1 lit. b., Abs. 4 und 5 Tiroler Naturschutzgesetz 2005 - TNSchG 2005, LGBl. Nr. 26/2005, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 98/2009, die naturschutzrechtliche **Bewilligung** zur dauernden Beseitigung von Gehölzgruppen und Heckenzügen außerhalb eingefriedeter bebauter Grundstücke im Zuge von Pflege- und Instandhaltungsmaßnahmen an Gewässern im Bereich des öffentlichen Wassergutes, ausgenommen in Natura 2000-Gebieten, in Tirol unter folgenden Nebenbestimmungen **erteilt**.

I. Befristung:

Die Genehmigungsdauer endet am 31. März 2015.

II. Auflagen:

- 1) Die wasserbaulichen Maßnahmen (Durchforstung/Schlägerung) sind unterhalb von 1000m Seehöhe nur in der Zeit zwischen  
15. September 2010 bis 15. März 2011,  
15. September 2011 bis 15. März 2012,  
15. September 2012 bis 15. März 2013,  
15. September 2013 bis 15. März 2014 sowie  
15. September 2014 bis 15. März 2015  
erlaubt.  
In Biberrevieren können die Maßnahmen, soweit dies zum Schutz der Biberpopulation erforderlich ist, auch im Zeitraum 1. September bis 14. September sowie 16. März bis 31. März der betreffenden Jahre durchgeführt werden.
- 2) Die wasserbaulichen Maßnahmen (Durchforstung/Schlägerung) sind oberhalb von 1000m Seehöhe nur in der Zeit zwischen  
15. September 2010 bis 15. April 2011,  
15. September 2011 bis 15. April 2012,  
15. September 2012 bis 15. April 2013,  
15. September 2013 bis 15. April 2014 sowie  
15. September 2014 bis 15. April 2015  
erlaubt.  
In Biberrevieren können die Maßnahmen, soweit dies zum Schutz der Biberpopulation erforderlich ist, auch im Zeitraum 1. September bis 14. September sowie 16. März bis 31. März der betreffenden Jahre durchgeführt werden.
- 3) Es dürfen jeweils nur diejenigen Sträucher und/oder Bäume oder Teile davon durchforstet/beseitigt werden, deren Entfernung aus wasserbaulicher Sicht unbedingt nötig ist. Diese Notwendigkeit bezieht sich auf Verkläungsgefahr durch einhängende oder schräg stehende Bäume oder sonstige den Durchfluss hindernde Gehölze.
- 4) Laubgehölze dürfen nur auf Stock gesetzt werden, ein Entfernen der Wurzeln ist nicht zulässig.
- 5) Durch die vorgenommenen Schlägerungen dürfen keine Kahlschlagstreifen des Uferbewuchses über zwanzig Meter Länge entstehen. Dies bedeutet, dass kein durchgehender Abschnitt auf einer Seite oder zwei Seiten des Gewässers mit einer Länge von 20m vollständig ausgeschnitten werden darf.
- 6) Sollten Durchforstungsmaßnahmen/Schlägerungsmaßnahmen entlang einer größeren Strecke des Baches/Flusses nötig sein, so ist darauf zu achten, dass zumindest die nicht den Durchfluss einengende Strauchvegetation (strauchförmige Exemplare aller Weidenarten sowie strauchförmige Exemplare aller Schwarz- und Grauerlen) belassen werden.
- 7) Sofern nach dem Eingriff ein selbstständiges Wiederbewachsen mit Holzgewächsen (Sukzession) nicht gewährleistet ist, sind Nachpflanzungen mit standortgerechten Laubgehölzen innerhalb eines Jahres ab Beendigung der Durchforstungsarbeit im jeweiligen Abschnitt vorzunehmen. Das Aufkommen der Vegetation ist durch geeignete Pflegemaßnahmen sicherzustellen.

- 8) Bei Durchforstungsarbeiten ist generell darauf zu achten, Neophyten wie Sommerflieder, Knöterich oder Robinien gänzlich zu entfernen. Diese Gehölze dürfen in keinem Fall auf Stock gesetzt werden, sondern sind einschließlich der Wurzeln zu entfernen.
- 9) Die Durchführung von Pflege- und Instandhaltungsmaßnahmen im Bereich von naturschutzrechtlichen Schutzgebieten ist der Tiroler Landesregierung, Abteilung Umweltschutz, als Naturschutzbehörde zwei Wochen vor Beginn mit Beschreibung der geplanten Maßnahmen schriftlich bekannt zu geben.
- 10) Die Durchführung von Pflege- und Instandhaltungsmaßnahmen im Bereich von Biberrevieren ist der Tiroler Landesregierung, Abteilung Umweltschutz, als Naturschutzbehörde sowie dem jeweils zuständigen Biberbeauftragten zwei Wochen vor Beginn mit Beschreibung der geplanten Maßnahmen schriftlich bekannt zu geben.

### **RECHTSMITTELBELEHRUNG**

Gegen diesen Bescheid ist ein ordentliches Rechtsmittel nicht zulässig.

### **HINWEIS**

Gegen diesen Bescheid kann binnen sechs Wochen ab dessen Zustellung eine Beschwerde an den Verfassungs- und Verwaltungsgerichtshof erhoben werden.  
Sie muss von einem Rechtsanwalt unterschrieben sein.

### **BEGRÜNDUNG**

#### **I. Verfahrensablauf:**

Mit Eingabe vom 07.06.2010, Zl. Vlh-4000/421, hat der Bund/Bundeswasserbauverwaltung, vertreten durch Herrn Dipl.-Ing. Rudolf Schletterer, Sachgebiet Schutzwasserwirtschaft und Gewässerökologie, Amt der Tiroler Landesregierung, Herrengasse 1-3, 6020 Innsbruck, bei der Tiroler Landesregierung die neuerliche Erteilung der naturschutzrechtlichen Genehmigung für die dauernde Beseitigung von Gehölzgruppen und Heckenzügen außerhalb eingefriedeter bebauter Grundstücke auf öffentlichem Wassergut im Zusammenhang mit Pflege- und Instandhaltungsmaßnahmen beantragt. Mit weiterer Eingabe vom 21.12.2010 wurde der Antrag insofern eingeschränkt, als Natura 2000-Gebiete davon ausgenommen wurden.

Die Naturschutzbehörde hat aufgrund dieses Antrages ein Ermittlungsverfahren durchgeführt und zur Beurteilung der Auswirkungen auf die Naturschutzinteressen ein naturkundefachliches Gutachten eingeholt.

Den Verfahrensparteien wurde Gelegenheit gegeben, sich zu den Verfahrensergebnissen zu äußern. Der Landesumweltanwalt hat in seiner Stellungnahme im Wesentlichen vorgebracht, dass die Bewilligung auf jene Gebiete bzw. Bereiche beschränkt werden sollte, die nicht als Schutzgebiete oder Teil eines Schutzgebietes ausgewiesen sind und die auch keine nach der TNSchVO 2006 geschützten Lebensräume darstellen. Kahlschlagstreifen sollten nicht länger als 20 m sein. Ein darüber hinaus gehender Eingriff dürfe

erst nach einem Jahr erfolgen bzw. sollte nach einem Kahlschlag von bis zu 20 m der anschließende Uferbewuchs im Ausmaß von 20 m unberührt bleiben, und zwar zumindest für ein weiteres Jahr. Der Verwalter des öffentlichen Wassergutes hat keine Bedenken gegen die Erteilung der Genehmigung vorgebracht.

Auch von Seiten der Gemeinden wurde dem Vorhaben grundsätzlich zugestimmt. Die Stadtgemeinde Innsbruck hat ersucht, vor Durchführung entsprechender Maßnahmen darüber informiert zu werden.

Die Antragstellerin hat die Notwendigkeit zur Erteilung einer entsprechenden Genehmigung bekräftigt, um den Erhaltungs- und Sicherungspflichten ordnungsgemäß nachkommen zu können.

## **II. Sachverhaltsfeststellungen:**

Da die Maßnahmen derzeit noch nicht im Detail feststehen, insbesondere was die Örtlichkeiten anlangt, ist bei Beurteilung der Auswirkungen von ungünstigen Annahmen auszugehen.

Aus den gutachterlichen Ausführungen des naturkundlichen Amtssachverständigen ergibt sich, dass es durch die beantragte dauerhafte Beseitigung von Bäumen und Sträuchern aufgrund der damit bewirkten Öffnung der wichtigen Übergangszone zwischen Umland und Gewässer zu einer Beeinträchtigung des Naturhaushaltes kommen kann. Durch die Entfernung des Bewuchses kann sich außerdem eine direkte Beeinträchtigung des Lebensraumes bzw. der Lebensgemeinschaften von Pflanzen und Tieren ergeben. Bei der Entfernung von gewässerbegleitenden Gehölzstreifen ist auch mit einer Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, bzw. im Falle des Vorhandenseins von Uferbegleitwegen mit einer Störung des Erholungswertes der Landschaft zu rechnen.

Durch die vom naturkundlichen Amtssachverständigen bekannt gegebenen Nebenbestimmungen lassen sich diese möglichen nachteiligen Auswirkungen auf die Naturschutzinteresse abmildern. Zu erwähnen ist hier insbesondere die jahreszeitliche Einschränkung der Maßnahmen auf den für den Schutz der Tier- und Pflanzenwelt weniger problematischen Zeitraum. Die beschränkte Zulässigkeit von Kahlschlägen bzw. die Verpflichtung zur Durchführung von Nachpflanzungen bei nicht zu erwartender natürlicher Sukzession können die nachteiligen Auswirkungen auf das Landschaftsbild und den Erholungswert der Landschaft verringert werden. Die vom naturkundlichen Amtssachverständigen geforderte Entfernung von Neophyten wirkt sich günstig auf die Naturschutzinteressen aus. In einer Gesamtschau ist aber dennoch davon auszugehen, dass die vorerwähnten Schutzgüter des TNSchG 2005 in einem mehr als unerheblichen Ausmaß beeinträchtigt werden.

## **III. Rechtliche Beurteilung:**

### 1. Rechtsgrundlagen:

Die im gegenständlichen Fall maßgeblichen Bestimmungen des Tiroler Naturschutzgesetzes 2005 - TNSchG 2005, LGBl. Nr. 26/2005, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 98/2009, lauten wie folgt:

#### § 6

#### Allgemeine Bewilligungspflicht

Außerhalb geschlossener Ortschaften bedürfen folgende Vorhaben einer Bewilligung, sofern hiefür nicht nach einer anderen Bestimmung dieses Gesetzes, einer Verordnung aufgrund dieses Gesetzes oder einem der in der Anlage zu § 48 Abs. 1 genannten Gesetze eine naturschutzrechtliche Bewilligung erforderlich ist:

....

i) die dauernde Beseitigung von Gehölzgruppen und Heckenzügen außerhalb eingefriedeter bebauter Grundstücke;

....

## § 29

### Naturschutzrechtliche Bewilligungen, aufsichtsbehördliche Genehmigungen

(1) Eine naturschutzrechtliche Bewilligung ist, soweit in den Abs. 2 und 3 nichts anderes bestimmt ist, zu erteilen,

a) wenn das Vorhaben, für das die Bewilligung beantragt wird, die Interessen des Naturschutzes nach § 1 Abs. 1 nicht beeinträchtigt oder

b) wenn andere öffentliche Interessen an der Erteilung der Bewilligung die Interessen des Naturschutzes nach § 1 Abs. 1 überwiegen.

....

(4) Trotz Vorliegens der Voraussetzungen nach Abs. 1 lit. b, Abs. 2 Z. 2, Abs. 3 lit. a oder § 14 Abs. 4 ist die Bewilligung zu versagen, wenn der angestrebte Zweck mit einem im Verhältnis zum erzielbaren Erfolg vertretbaren Aufwand auf eine andere Weise erreicht werden kann, durch die die Interessen des Naturschutzes nach § 1 Abs. 1 nicht oder nur in einem geringeren Ausmaß beeinträchtigt werden.

(5) Eine Bewilligung ist befristet, mit Auflagen oder unter Bedingungen zu erteilen, soweit dies erforderlich ist, um Beeinträchtigungen der Interessen des Naturschutzes nach § 1 Abs. 1, in den Fällen des Abs. 2 Z. 2 und Abs. 3 insbesondere unter Berücksichtigung des betreffenden Schutzzweckes, zu vermeiden oder auf ein möglichst geringes Ausmaß zu beschränken.

(6) Ergibt sich nach der Erteilung der Bewilligung, dass die Interessen des Naturschutzes nach § 1 Abs. 1 trotz Einhaltung der in der Bewilligung vorgeschriebenen Auflagen in einem erheblichen Ausmaß beeinträchtigt sind, so hat die Behörde die zur Vermeidung der Beeinträchtigungen oder zu deren Beschränkung auf ein geringes Ausmaß erforderlichen anderen oder zusätzlichen Auflagen vorzuschreiben. Solche Auflagen sind nur insoweit zulässig, als der damit verbundene Aufwand in einem vertretbaren Verhältnis zum erzielbaren Erfolg steht.

(7) Auflagen sind auf Antrag mit Bescheid aufzuheben, wenn und soweit die Voraussetzungen für ihre Vorschreibung nicht mehr vorliegen.

(8) Eine Bewilligung ist zu versagen, wenn eine Voraussetzung für ihre Erteilung nicht vorliegt.

....

### 2. Rechtliche Beurteilung:

Vorweg wird zum Vorbringen des Landesumweltanwaltes, der für die aus naturkundefachlicher Sicht besonders sensiblen Bereiche eine gesonderte Antragstellung mit detaillierter Beschreibung der Pflegemaßnahmen für notwendig erachtet, angemerkt, dass das TNSchG 2005 nach Ansicht der gefertigten Behörde einen „generellen“ Antrag, wie er vorliegend eingebracht wurde, nicht ausschließt.

Wie sich aus § 43 Abs. 2 TNSchG 2005 ableiten lässt, muss ein Antrag so bestimmt sein, dass der Behörde die Beurteilung der naturschutzrechtlichen Zulässigkeit des Vorhabens möglich ist. Wenn nun die mit einem beantragten Vorhaben verfolgten öffentlichen Interessen ein derartiges Gewicht aufweisen, dass gegenläufige Naturschutzinteressen nahezu zwangsläufig zurücktreten müssen und sich die Möglichkeit der Naturschutzbehörden daher im Wesentlichen auf die Vorschreibung von Abminderungsmaßnahmen beschränkt, sind die Anforderungen an den Detaillierungsgrad des Antrages entsprechend geringer.

Im konkreten Fall sollen Pflege- und Instandhaltungsmaßnahmen im Bereich von Gewässern gesetzt werden, die zur Hintanhaltung nachteiliger Auswirkungen der Gewässer, insbesondere zur Vermeidung von Überschwemmungen, erforderlich sind. Die antragsgegenständlichen Maßnahmen dienen also dem Schutz höchstrangiger Rechtsgüter, nämlich insbesondere dem Schutz von Menschen bzw. dem Schutz von Kultur- und Sachgütern. Solche Sicherheitsaspekte können selbst bei Betroffenheit der aus naturkundlicher Sicht besonders bedeutsamen prioritären Lebensraumtypen und/oder prioritären Arten im Sinne der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie in Natura 2000-Gebieten die Erteilung einer naturschutzrechtlichen Genehmigung rechtfertigen. Schon dadurch ist dokumentiert, dass die solchen Sicherheitserfordernissen genügenden Maßnahmen jedenfalls im überwiegenden öffentlichen Interesse liegen. Folgerichtig ist für die Beurteilung der naturschutzrechtlichen Zulässigkeit eine detailliertere Beschreibung der beantragten Maßnahmen grundsätzlich nicht erforderlich. Dies gilt jedenfalls insoweit, als es möglich ist, die erforderlichen Minderungsmaßnahmen festzulegen. Nach Ansicht der gefertigten Behörde kann dies gegenständlich, ausgenommen für den Bereich von Natura 2000-Gebieten, angenommen werden. Es ist offenkundig möglich, die zur Abminderung nachteiliger Auswirkungen auf die Natur erforderlichen Vorkehrungen allgemein zu bestimmen. Darüber hinaus besteht für die Naturschutzbehörde die gesetzliche Möglichkeit, erforderlichenfalls durch Vorschreibung weiterer Nebenbestimmungen zusätzliche Auflagen vorzusehen. Natura 2000-Gebiete nehmen allerdings insofern eine Sonderstellung ein, als bei diesen allenfalls erforderliche Ausgleichsmaßnahmen der Kommission bekannt zu geben sind. Dies indiziert, dass abstellend auf ein konkretes Vorhaben die Ausgleichsmaßnahmen definiert und der Kommission mitgeteilt werden. Um diesen verfahrensrechtlichen Anforderungen Rechnung tragen zu können, muss daher für Pflege- und Instandhaltungsmaßnahmen in Natura 2000-Gebieten in jedem Fall eine gesonderte Beurteilung erfolgen. Der Bund/Bundwasserbauverwaltung hat den Antrag folgerichtig entsprechend eingeschränkt.

Entsprechend den vorzitierten gesetzlichen Bestimmungen war nun in einem ersten Schritt zu beurteilen, ob die beantragten Maßnahmen zu einer Beeinträchtigung der Naturschutzinteressen führen können. Aufgrund der schlüssigen und nachvollziehbaren Ausführungen des naturkundlichen Amtssachverständigen ist die Naturschutzbehörde insofern zur Überzeugung gelangt, dass bei Durchführung der Pflege- und Instandhaltungsmaßnahmen nachteilige Auswirkungen auf den Naturhaushalt, den Lebensraum heimischer Tiere und Pflanzen sowie das Landschaftsbild und den Erholungswert der Landschaft in einem mehr als unerheblichen Ausmaß möglich sind.

Es war daher weiters zu prüfen, ob die für das Vorhaben sprechenden, oben bereits dargelegten öffentlichen Interessen höher wiegen als das Interesse an der Vermeidung nachteiliger Auswirkungen auf die Natur. Bei dieser Beurteilung handelt es sich letztlich um eine Wertentscheidung, weil die konkurrierenden Interessen meist nicht berechenbar und damit auch nicht anhand zahlenmäßiger Größen konkret vergleichbar sind.

Wie bereits erwähnt, dienen die Pflege- und Instandhaltungsmaßnahmen dem Schutz höchstrangiger Rechtsgüter. Diesen ist in einer Abwägung jedenfalls Vorrang vor den gegenläufigen Naturschutzinteressen einzuräumen.

Der mit den beantragten Maßnahmen verfolgte Zweck kann nach Ansicht der gefertigten Behörde auch nicht mit einem im Verhältnis zum erzielbaren Erfolg vertretbaren Aufwand auf andere, die Naturschutzinteressen weniger beeinträchtigende Weise erreicht werden.

Aufgrund der in den Spruch des Bescheides aufgenommenen Nebenbestimmungen werden die nachteiligen Auswirkungen auf die Natur abgemindert. Durch die Vorschreibung, wonach Maßnahmen innerhalb von Schutzgebieten und Biberrevieren der Naturschutzbehörde bzw. dem jeweils zuständigen

Biberbeauftragten zwei Wochen vor Durchführung bekannt zu geben sind, wird es der Behörde zudem erleichtert, erforderlichenfalls weitere Auflagen zu bestimmen. Damit kann im Ergebnis auch den Bedenken des Landesumweltanwaltes hinreichend Rechnung getragen und ein vernünftiger Ausgleich zwischen dem evidenten öffentlichen Interesse an der Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Pflege und Instandhaltung der Gewässer und den Naturschutzinteressen erreicht werden. Die Befristung der Genehmigung ermöglicht es der Naturschutzbehörde schließlich, nach Ablauf der Genehmigungsdauer aufgrund der in der praktischen Umsetzung gewonnenen Erkenntnisse eine neuerliche Beurteilung des Sachverhaltes vorzunehmen.

Das Informationsersuchen der Landeshauptstadt Innsbruck konnte mangels gesetzlicher Deckung in § 29 Abs. 5 TNSchG 2005 in den Auflagen nicht berücksichtigt werden.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

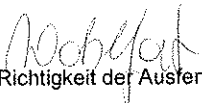
Ergeht an:

1. den Bund/Bundeswasserbauverwaltung, zH Herrn Dipl.-Ing. Rudolf Schletterer, Sachgebiet Schutzwasserwirtschaft und Gewässerökologie, Herrengasse 1-3, 6020 Innsbruck;
2. den Landesumweltanwalt von Tirol, Meraner Straße 5, 6020 Innsbruck;
3. die Gemeinden Tirols.

Zur gefälligen Kenntnisnahme an:

1. die Bezirkshauptmannschaft Imst, Innsbruck-Land, Landeck, Lienz, Kitzbühel, Kufstein, Reutte und Schwaz und den Stadtmagistrat Innsbruck, jeweils Naturkundereferat;
2. den Verwalter des öffentlichen Wassergutes, zH Herrn Ing. Reinhard Keber, Abt. Geoinformation, Herrengasse 1-3, 6020 Innsbruck.

Für die Landesregierung  
Mag. Franz Schett

  
Für die Richtigkeit der Ausfertigung: